

## **Beschlussvorlage**

### **zu einem zusätzlich aufzunehmenden Punkt für die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses (Gemeinde Osterrönfeld) am Montag, 24. November 2014**

---

#### **Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Spielgerätesteuersatzung**

##### 1. Darstellung des Sachverhaltes:

Die am 01.01.1995 in Kraft getretene „Satzung der Gemeinde Osterrönfeld über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)“ verliert gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz SH am 31.12.2014 ihre Gültigkeit. Aus diesem Grund ist von der Gemeindevertretung mit Wirkung ab dem 01.01.2015 eine neue Spielgerätesteuersatzung zu erlassen.

Der vorgelegte Entwurf der Neufassung der Spielgerätesteuersatzung entspricht der derzeit geltenden Satzung. Hinzuweisen ist aber auf Folgendes:

Gemäß § 4 Abs. 1 a) ist Bemessungsgrundlage für die Steuer bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezahlte **Nettokasse**. In der Ursprungssatzung war dies die elektronisch gezahlte **Bruttokasse** (= zzgl. MWSt.).

Die Gemeinde Osterrönfeld hat diese Änderung vorgenommen mit dem Beschluss der Gemeindevertretung über die 1. Änderungssatzung vom 11.04.2007, und zwar der Beschlussvorlage vom 05.01.2007 zufolge aufgrund von Bedenken gegen die rechtliche Zulässigkeit des Steuermaßstabs Bruttokasse. Der Steuermaßstab Bruttokasse ist aber von der Rechtsprechung mittlerweile als rechtlich unbedenklich eingestuft worden, gleiches gilt für den von vielen Kommunen festgesetzten Steuersatz „12% Bruttokasse“.

Da die Gemeinden grundsätzlich verpflichtet sind, alle rechtlich möglichen Einnahmemöglichkeiten auch auszuschöpfen, wird abweichend vom vorgelegten Entwurf empfohlen, als Bemessungsgrundlage für die Steuer bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezahlte **Bruttokasse** anzusetzen. Der derzeit geltende Steuersatz von 9% (Nettokasse) sollte im Hinblick auf die obigen Ausführungen ebenfalls überprüft bzw. angepasst werden.

##### 2. Finanzielle Auswirkungen:

Die Gemeinde Osterrönfeld erzielt derzeit aus der Spielgerätesteuersatzung Einnahmen in Höhe von etwa 1.100,00 Euro im Jahr.

##### 3. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die vorgelegte Neufassung der Spielgerätesteuersatzung zu beschließen.

Im Auftrage

gez.  
Cord Maseberg

Anlage: Entwurf der Neufassung der Spielgerätesteuersatzung